

FÖRDERPROGRAMM #takecare

Regularien

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm für #takecare-Vorhaben richtet sich an bundesweit bemerkenswerte frei produzierende darstellende Künstler*innen und hat die künstlerische Weiterentwicklung in der gegenwärtigen Situation zum Ziel. Hervorgehoben werden inhaltlich-explorative Vorhaben, wie Recherchen zur Generierung von Inhalten und zukünftige Konzeptentwicklungen sowie alle Tätigkeiten, die auf die Stabilisierung der künstlerischen Aktivitäten ausgerichtet sind. Die Vorhaben können aus allen Bereichen der Darstellenden Künste kommen und müssen in Form eines Sachberichtes dokumentiert werden.

02. Die stipendienartige Förderung in Höhe von bis zu 5.000€ wird an Einzelkünstler*innen vergeben. Langjährig kollektiv arbeitende Künstler*innengruppen können ihre Anträge für bis zu fünf antragstellende Personen zum selben Vorhaben gebündelt stellen.

03. Antragsteller*innen müssen in den letzten drei Jahren nachweislich in maßgeblichen künstlerischen Positionen in mit Landes- oder Bundesmitteln geförderten Projekten der Darstellenden Künste mitgewirkt haben oder alternativ ihre bundesländerübergreifende Gastspiel- oder Produktionstätigkeit im selbstbeauftragten künstlerischen Schaffen belegen. Das Vorhaben muss von einer*m Künstler*in (oder bei Bündelung der Anträge von einem Künstlerischen Team) verantwortet, getragen und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durchgeführt werden.

04. Die antragsstellenden Künstler*innen und #takecare-Vorhaben müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Die Vorhaben im Rahmen von #takecare müssen in Deutschland realisiert werden, künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

Fristen und Antragstellung

05. Die Anträge auf #takecare-Vorhaben sind jeweils zum 01.09.2020, 01.11.2020 und 01.02.2021 online einzureichen.

06. Die Antragstellung muss über dem entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst darüber hinaus (a) einen einfachen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08. bis 10. dieser Regularien, (b) einen Nachweis über die KSK-Beitragsmitteilung für 2020 (oder alternativ eine Auflistung mit Belegen der Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit in 2019). Bei einer gebündelten Antragstellung müssen diese Nachweise für alle Künstler*innen einzeln erbracht werden. (c) einen Nachweis über (mindestens eine) mit Landes- oder Bundesmitteln geförderte Produktion der letzten drei Jahre oder (mindestens ein) bundesländerübergreifendes Gastspiel der letzten drei Jahre.

07. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn alle Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist (01.09.2020 bis spätestens 23.59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur Entscheidung nicht berücksichtigt werden.

08. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Fördervertrages. Bei gebündelter Antragstellung erhalten die beteiligten Künstler*innen jeweils einzelne Verträge. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum für Projekte der Antragsfrist am 01. September 2020 endet am 28. Februar 2021, entsprechend für die Antragsfrist am 01. November 2020 am 31. März 2021 und für die Antragsfrist am 01. Februar 2021 am 30. Juni 2021. Andernfalls kann eine Förderung nicht sichergestellt werden.

Kosten- und Finanzierungsplan

09. Der Fonds fördert die #takecare-Vorhaben in Höhe bis zu maximal 5.000 Euro. Die Höchstsumme bei gebündelter Antragstellung (maximal 5 Personen) beträgt 25.000 Euro. Eine Kofinanzierung mit weiteren Mitteln ist ausgeschlossen.

10. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([ANBest-P](#)). Mindestens 90% der Fördersumme müssen für Honorar(e), maximal 10% dürfen für Sachkosten aufgewendet werden. Eine Aufwendung von Personalkosten in Höhe von 100% der Antragsumme ist zulässig.

11. Voraussetzung für eine #takecare-Förderung ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

12. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das #takecare-Vorhaben vor der Förderzusage bereits begonnen hat, d. h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

13. Ein Vorhaben kann jeweils nur einmal in einem der Förderprogramme des Fonds Darstellende Künste beantragt werden; parallele Antragstellungen sind nicht zulässig.

14. Ein Vorhaben darf nicht bereits durch eine andere Förderung des Neustart Kultur Programms gefördert werden.

15. Künstler*innen, die eine #takecare-Förderung in Form eines Residenzprogramms über das Bündnis internationalen Produktionshäuser oder flausen+bundesnetzwerk erhalten, sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

16. Künstler*innen dürfen in einer Förderrunde nur ein Vorhaben beantragen.

Diese Regularien gelten ab 06.07.2020. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 06.07.2020
Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung